



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1994

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	28. 3. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Öffentliches Auftragswesen; Bekanntmachung der Schwellenwerte zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EG-Richtlinien	540
2123	27. 11. 1993	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	540
2125 2005	25. 3. 1994	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	540
710300	30. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz – AA GastG –	542
71290	17. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Konzeption der Staatlichen Immissionsüberwachung	542
74	7. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Lizenzen nach § 10 Landesabfallgesetz	550
7833	24. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Eiprodukte-Verordnung	553
922	25. 3. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Innenministeriums Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen	553
9220	15. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen	553

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
15. 4. 1994	Bek. – Europawahl 1994; Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen	554
	Innenministerium	
14. 4. 1994	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 1994; Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen	554
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
31. 3. 1994	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	553
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
29. 3. 1994	Bek. – 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	555
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
14. 4. 1994	Bek. – VIII/3. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	555

I.

20021

Öffentliches Auftragswesen**Bekanntmachung der Schwellenwerte
zur Vergabe öffentlicher Aufträge
nach Maßgabe der EG-Richtlinien**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie – 415 – 80 – 95/00 – 5/94 –
u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen – III A 3 –
v. 28. 3. 1994

Die Europäische Kommission hat den geltenden Gegenwert der ECU in DM für die ab dem 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge der öffentlichen und Sektorenauftraggeber wie folgt festgelegt:

1. § 1 a VOB/A und § 1 VOB/A-SKR für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge
ECU 5 000 000 – 10 000 256 DM
2. § 1 a VOL/A und § 1 VOL/A-SKR für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und Richtlinie 92/50/EWG (Abl. Nr. L 209) für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
ECU 100 000 – 200 005 DM
ECU 200 000 – 400 010 DM
ECU 400 000 – 800 021 DM
ECU 600 000 – 1 200 031 DM
ECU 750 000 – 1 500 038 DM
3. GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen – Richtlinie 77/62/EWG in der Fassung der Richtlinie 87/565/EWG (Abl. Nr. L 345) für die Vergabe von öffentlichen Lieferaufträgen (§ 1 a Nr. 1 Abs. 3 VOL/A)
ECU 134 000 – 268 006 DM
4. Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 540.

2123

**Änderung
der Berufsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Vom 27. 11. 1993

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 1993 aufgrund des § 28 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1994 – V B 3 – 0810.63 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Anlage 2 zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBL. NW. 2123) – Notfalldienstordnung – wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Zahnärztekammer Nordrhein.
- 2.) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 1. April 1994 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. März 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Satzung (Berufsordnung) wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 22. März 1994

Dr. Schulz-Bongert
Präsident

– MBl. NW. 1994 S. 540.

2125
2005

**Chemisches Landes- und
Staatliches Veterinäruntersuchungsamt**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 25. 3. 1994 – I B 3 – 01.16

Mit Wirkung vom 1. April 1994 werden in Münster das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen und das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen Münster zusammengelegt. Die Dienststelle führt den Namen

Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

1 **Stellung**

Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen i. S. des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), – SGV. NW. 2005 – im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Ministerium). Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt untersteht der Dienstaufsicht der Bezirksregierung Münster. Die Fachaufsicht liegt hinsichtlich der unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie hinsichtlich der unter Nr. 2.3 genannten Aufgaben beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie; im übrigen führt die Bezirksregierung Münster die Fachaufsicht. Diesbezüglich behält sich das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei Einzelfällen von landesweiter Bedeutung eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit vor.

Die Gliederung des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes ergibt sich aus dem Organisationsplan, der vom Ministerium genehmigt wird. Die Verteilung der Aufgaben im einzelnen regelt der Geschäftsverteilungsplan, der vom Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt nach Maßgabe des Organisationsplans zu erstellen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen.

Der Geschäftsgang, die Erledigung der Aufgaben sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle werden in der Geschäftsordnung geregelt. Über das abgelaufene Kalenderjahr ist ein Jahresbericht zu erstellen.

2 Aufgaben

Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt führt Untersuchungen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft und Arzneimitteln sowie Untersuchungen auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts, der Tierseuchenbekämpfung und der Tiergesundheit durch und erstellt die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten. Auf der Basis dieser Tätigkeit werden im Auftrag des Landes Entwicklungsarbeiten durchgeführt, deren Ergebnisse allen einschlägigen Stellen in Nordrhein-Westfalen zugute kommen. Diese Tätigkeiten werden auch zur Ausbildung von Veterinärreferendarinnen und -referendaren, Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie oder der Pharmazie, von Regierungsmedizinalkräftigen und -praktikanten, von Lebensmittelkontrollleurinnen und -kontrollleuren, von Chemielaborantinnen und -laboranten sowie von Biologielaborantinnen und -laboranten genutzt.

Das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt wirkt mit bei der Koordinierung und Durchführung landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme. Darüber hinaus führt das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt im Auftrag des Ministeriums die Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse, die im Land Nordrhein-Westfalen von staatlichen oder kommunalen Untersuchungseinrichtungen in den zuvor genannten Untersuchungsbereichen erhalten werden, durch.

Im einzelnen obliegen dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft:

2.1.1 Allgemein und überregional

- 2.1.1.1 Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln einschließlich Wein, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie von Pflanzen und Pflanzenteilen nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-rechts sowie des Weinrechts, die aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen an anderen Stellen nicht durchgeführt werden können (z.B. Dioxine in Lebensmitteln, Nitrosamine, gentechnisch modifizierte Lebensmittel) oder die aus besonderem Anlaß im Landesuntersuchungsamt durchgeführt werden;
- 2.1.1.2 Amtliche Untersuchung (Erst- und Zweitgutachten) von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland (§ 6 Abs. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung);
- 2.1.1.3 Untersuchung und Begutachtung von Tierarzneimitteln, als Arzneimittel geltenden Erzeugnissen für Tiere sowie Verpackungsmaterialien der Tierarzneimittel (Arzneimittelgesetz);
- 2.1.1.4 Überprüfung und Begutachtung der firmeneigenen Kontrollmethoden für Tierarzneimittel im Rahmen der amtlichen Arzneimitteluntersuchung und im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens;
- 2.1.1.5 Untersuchung und Beurteilung von Futtermitteln auf futtermittelrechtlich nicht zugelassene Arzneistoffe (Futtermittelgesetz);
- 2.1.1.6 Probenahmen und örtliche Besichtigungen, die sich im Zusammenhang mit Untersuchungen in besonderen Fällen als notwendig erweisen, nach Absprache mit der zuständigen Behörde oder Aufsichtsbehörde;
- 2.1.1.7 Vertretung und Erläuterung der Ergebnisse von Untersuchungen vor Gerichten;
- 2.1.1.8 Erarbeitung und Überprüfung von Analysemethoden;

- 2.1.1.9 Ausrichtung von Ringversuchen oder Laborvergleichsuntersuchungen, Betrieb oder Mitwirkung beim Betrieb von Eignungsprüfungssystemen, Teilnahme an Ringversuchen oder Laborvergleichsuntersuchungen;
- 2.1.1.10 Anerkennungsverfahren für Qualitätssicherungssysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, sowie Mitwirkung bei der Fortbildung in diesem Gebiet;
- 2.1.1.11 Mitwirkung bei der Kontrolle und Beurteilung von Qualitätssicherungssystemen in Lebensmittelbetrieben;
- 2.1.1.12 Erfassung und Auswertung von Mitteilungen über die Durchführung der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung einschließlich Weinüberwachung (§ 9 LMBVG-NW);
- 2.1.1.13 Mitwirkung bei der Koordinierung der Durchführung sowie Auswertung landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme im Rahmen lebensmittelrechtlicher, fleisch- oder geflügel-fleischhygienerechtlicher Überwachungstätigkeiten;
- 2.1.1.14 Sammlung und Zusammenstellung der in Nordrhein-Westfalen erhaltenen Untersuchungsergebnisse zur Erfüllung von Berichtspflichten nach lebensmittelrechtlichen und veterinärrechtlichen Vorschriften;
- 2.1.1.15 Information der Öffentlichkeit nach Weisung des Ministeriums;
- 2.1.1.16 Weitere Statistik, Dokumentation, Information nach Weisung des Ministeriums;
- 2.1.1.17 Anlaufstelle für die zuständige Behörde für die Übermittlung sowie die Entgegennahme von Durchschriften der Begleitdokumente [Artikel 12, Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89];
- 2.1.1.18 Herabstufung und Mitteilung über die Herabstufung eines Qualitätsweins b.A. [Artikel 2, Abs. 1 bzw. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 460/79];
- 2.1.1.19 Genehmigung, die Verarbeitung von Weintrauben zu Traubenmost und des Traubenmostes zu Wein auch außerhalb des bestimmten Anbaugebietes vorzunehmen, in dem die Weintrauben geerntet worden sind (§ 5 Abs. 1 des Weingesetzes – WeinG –);
- 2.1.1.20 Entgegennahme von Meldungen über zum Verbringen aus dem Ausland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind (§ 52 Abs. 5 WeinG);
- 2.1.1.21 Durchführung des Prüfungsverfahrens und Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätsschaumwein und für Qualitätsbranntwein aus Wein einschließlich Untersuchung (§ 3 Abs. 2, §§ 5, 6, 13 und 14 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung);
- 2.1.1.22 Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Weinwirtschaft und mit Spirituosen durch Wein- und Spirituosenkontrollleure (§ 2 Abs. 2 LMBVG-NW);
- 2.1.1.23 Zentrale Verwaltung der Zulassungsunterlagen sämtlicher Tierarzneimittel pharmazeutischer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen;
- 2.1.1.24 Mitwirkung bei GLP-Inspektionen nach dem ChemG;
- 2.1.1.25 Mitwirkung bei Betriebsinspektionen als Sachverständige für die Gute Herstellungspraxis für pharmazeutische Produkte;
- 2.1.1.26 Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie (§ 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker) sowie Aufstellung von Ausbildungsplänen in diesem Zusammenhang;
- 2.1.1.27 Mitwirkung bei der Fortbildung der Weinkontrollleure;

- 2.1.1.28 Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb der als Dienstaufgaben bezeichneten Tätigkeitsbereiche.
- 2.1.2 **Im Bezirk der Bezirksregierung Münster über die unter 2.1.1.1 bis 2.1.1.28 genannten Aufgaben hinaus:**
- 2.1.2.1 Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten;
- 2.1.2.2 Im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen, die dazu dienen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutztieren die Gesundheit zu fördern sowie Schäden und Tierverluste zu vermeiden; von einem öffentlichen Interesse ist insbesondere regelmäßig auszugehen, wenn ein Amtstierarzt den Untersuchungsauftrag erteilt;
- 2.1.2.3 Untersuchung und Beurteilung von Proben von Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die nach § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entnommen werden sowie von Verbraucherbeschwerdeproben, um den Verbraucher vor Gefahren oder Schädigungen der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen;
- 2.1.2.4 Untersuchung und Beurteilung von Proben, die im Rahmen des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechtes entnommen werden;
- 2.1.2.5 Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, amtliche Meßstelle im Bereich der Bezirksregierung Münster;
- 2.1.2.6 Mitwirkung bei der Ausbildung von Studierenden der Veterinärmedizin und der Ausbildung und Fortbildung von Tierärztinnen und -ärzten, insbesondere der Weiterbildung zur Fachtierärztin bzw. zum Fachtierarzt und der Ausbildung von Tierärztinnen und -ärzten im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung; Mitwirkung bei der Ausbildung von Veterinärreferendarinnen und -referendaren; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren; Ausbildung für den Beruf der bzw. des Chemie- oder Biologielaborantin bzw. -laboranten; Mitwirkung bei der Fortbildung und der Ausbildung von anderen Personen in technischen Berufen der Veterinärmedizin und der Naturwissenschaften.
- 2.1.3 **In regional begrenzten Gebieten im Bereich der Bezirksregierung Münster:**
- 2.1.3.1 Untersuchung und Beurteilung von Proben, die nach § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entnommen werden, sowie von Verbraucherbeschwerdeproben, um den Verbraucher vor Gefahren oder Schädigungen der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, für einzelne Kreise oder kreisfreie Städte im Rahmen bereits abgeschlossener Verträge als Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 7 Gebührengesetz NW.
- 2.2 **Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW**
- 2.2.1 **Humanarzneimittel:**
- 2.2.1.1 Untersuchung und Begutachtung von Human-Arzneimitteln, Wirkstoffen, als Arzneimittel geltenden Produkten, Medicalprodukten auf stoffliche Zusammensetzungen und von Verpackungsmaterialien der Human-Arzneimittel;
- 2.2.1.2 Mitwirkung bei GMP-Besichtigungen als Sachverständige für die Gute Herstellungspraxis für pharmazeutische Produkte;
- 2.2.1.3 Überprüfung und Begutachtung der firmeneigenen Qualitätskontrollmethoden für Fertigarzneimittel im Rahmen der amtlichen Arzneimitteluntersuchung und im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens;

- 2.2.1.4 Vertretung und Erläuterung der Ergebnisse von Untersuchungen nach Nr. 2.2.1.1 vor Gericht;
- 2.2.1.5 Zentrale Verwaltung der Zulassungsunterlagen für Humanarzneimittel pharmazeutischer Unternehmer in Nordrhein-Westfalen;
- 2.2.1.6 Erarbeitung und Validierung eigener Analysenvorschriften zur Überprüfung von Fertigarzneimitteln;
- 2.2.1.7 Überprüfung neuer Monographie-Entwürfe des Europäischen Arzneibuches;
- 2.2.1.8 Teilnahme an europaweit durchgeführten Ringversuchen (Zusammenarbeit der amtlichen Kontroll-Laboratorien der EU-Länder);
- 2.2.1.9 Erstellen von Statistiken, Dokumentationen und Informationen nach Weisung der Fachaufsicht;
- 2.2.1.10 Ausbildung von Pharmaziepraktikantinnen und -praktikanten.
- 2.2.2 **Weitere Aufgaben:**
- 2.2.2.1 Untersuchung von Muttermilch auf Schadstoffe (z. B. Dioxine und andere chlorhaltige organische Verbindungen);
- 2.2.2.2 Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser als zugelassene Untersuchungseinrichtung nach § 8 Trinkwasser-Verordnung.
- 2.3 **Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie:**
- 2.3.1 Radioaktivitätsüberwachung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Boden und Bewuchs in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.
- 3 **Außerkräfttreten**
- Die Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 3. 1990 (SMBl. NW. 2125) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 540.

710300

Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz – AA GastG

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 30. 3. 1994 – 432 – 70 – 1.2 – 6/94

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 4. 1985 (SMBl. NW. 710300) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.6.1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
Erforderliche Prüfungen des Geschäftsbetriebs sind in der Regel unangemeldet durchzuführen.

2. Satz 2 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1994 S. 542.

71290

Konzeption der Staatlichen Immissionsüberwachung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 3. 1994 – V A 3 – 8818.71 (V Nr. 3/94)

I

Aufgabenstellung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet in den §§ 40, 44, 47 und 49 die Bundesländer, in bestimmten Gebieten Art und Umfang bestimmter Luftverunreinigungen in der Atmosphäre in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu

untersuchen. Das ist nur auf der Grundlage entsprechender Immissionsmessungen möglich. Konkrete Anforderungen für die Durchführung dieser Ermittlungen sind in der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (4. BImSchVwV) vom 26. 11. 1993 (GMBI. S. 827) niedergelegt.

Meßverpflichtungen der Bundesländer zur Beurteilung der Luftqualität (Immissionsmessungen) werden auch in der Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819) begründet. Nach § 3 dieser Verordnung haben die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen Meßstationen einzurichten und zu betreiben. Für das Land NRW wird das Landesumweltamt (LUA) als Stelle im Sinne von § 3 Satz 1 der 22. BImSchV bestimmt.

Über die im BImSchG und seinen Verordnungen vorgegebenen Aufgaben hinaus hat die Staatliche Immissionsüberwachung insbesondere folgende weitere Aufgabenstellungen zu erfüllen:

- Aktuelle Beurteilung von Stand und Entwicklung der Luftverunreinigungen im gesamten Land NRW auch außerhalb der Untersuchungsgebiete, insbesondere in Verdichtungs- und Sektorgebieten der Luftreinhalteplanung,
- Erfolgskontrolle der Emissions- und Immissionsminderungsmaßnahmen,
- Optimierung von Emissions- und Immissionsminderungsmaßnahmen im Verbund mit Emissionskatastern und Ausbreitungsrechnungen,
- schnelles Erkennen und Beurteilen von außergewöhnlichen Immissionssituationen, um unmittelbar Sachaufklärungen sowie Abhilfemaßnahmen durch die zuständigen Behörden veranlassen zu können, sowie Beurteilung von Beschwerdefällen,
- Bereitstellung von Immissionsmeßdaten für Genehmigungsverfahren nach BImSchG,
- Bereitstellung aktueller Informationen für die Regional- und Landesplanung,
- Bereitstellung von Informationen zur Beurteilung der Auswirkung geplanter normativer Maßnahmen (z. B. Ausweisung von Schutzgebieten nach § 49 BImSchG, Festsetzung von Immissionswerten),
- die Information der Öffentlichkeit, sowohl aktuell (z. B. Ozon-Informationsdienst/Smogwarndienst) als auch fortlaufend (z. B. über Monats- und Jahresberichte),
- Bereitstellung von Daten für nationale (z. B. Grunddatenkatalog) und internationale Berichtsverpflichtungen,
- Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen, z. B. Datenbereitstellung für Transfer- und Wirkungsuntersuchungen in den verschiedenen Umweltmedien, sowie für medienübergreifende Untersuchungen.

II

Struktur der Staatlichen Immissionsüberwachung

Zur Erfüllung der in I genannten Aufgaben betreibt die Landesregierung ein Landes-Immissions-Meß- und Ermittlungs-System (LIMES), das aus mehreren sich einander ergänzenden sowohl kontinuierlich als auch diskontinuierlich betriebenen Meßsystemen besteht. Das LIMES-System wird vom LUA betrieben.

Das LIMES-System überwacht die Luftqualität in NRW im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe (z. B. SO_2 , NO_x) und auf toxische und kanzerogene Komponenten mit besonders hohem Wirkungspotential. Die allgemeine Luftüberwachung ist vorzugsweise darauf ausgerichtet, die Luftbelastung flächenrepräsentativ zu erfassen. Daneben wird jedoch auch an Belastungsschwerpunkten gemessen, beispielsweise an Brennpunkten des Kraftfahrzeug-Verkehrs.

1. Meßaufgaben, die die fortlaufende Information über die Luftqualität in Echtzeit voraussetzen (z. B. Smogwarndienst, Ozon-Informationsdienst), erfordern kontinuierliche Luftqualitätsmessungen mit direkter Datenübermittlung. Das LUA unterhält dazu das telemetrische Echtzeit-Mehrkomponenten-Erfassungssystem

(TEMES), das mit automatischen, rechnergesteuerten Stationen den Kern der systematischen Luftqualitätsüberwachung darstellt.

Die in den Stationen installierten Meßgeräte erfassen die kontinuierlich meßbaren Komponenten, insbesondere SO_2 , NO_2 , NO , Schwebstaub, CO und Ozon, an ausgewählten Standorten auch meteorologische Parameter.

Gemäß den gesetzlichen Aufgabenstellungen befindet sich die Mehrzahl der Stationen in den Smog- und Untersuchungsgebieten sowie im Ballungsraum Rhein/Ruhr. Aufgrund der Aufgabenstellung nach der 22. BImSchV sowie der genannten gesetzlich nicht festgelegten Aufgabenstellungen sind die übrigen Meßstationen in entsprechend ausgewählten Bereichen des Landes NRW aufgestellt.

Die Meßstationen lassen sich entsprechend ihren verschiedenen Funktionen wie folgt einteilen:

- Smogwarndienststationen,
- Stationen des Ozon-Informationssystems,
- Stationen zur repräsentativen, gebietsbezogenen Luftqualitätsüberwachung in Untersuchungs-, Verdichtungs- und Sektorgebieten,
- Meßstationen in Gebieten, die vor allem durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflusst sind, insbesondere in stark befahrenen Straßenschluchten und an Verkehrsknotenpunkten,
- Stationen für Pegelmessungen in emittentfernen Gebieten für Untersuchungen der Transportvorgänge von Luftverunreinigungen.

Anlage 1 enthält eine Übersicht der Standorte der TEMES-Stationen sowie die Zuordnung zu den genannten Meßnetzfunktionen. In Anlage 1 sind die Meßstationen aufgeführt, die gemäß § 3 der 22. BImSchV einzurichten und zu betreiben sind, soweit sie sich auf kontinuierlich und automatisiert meßbare Luftverunreinigungen beziehen.

Anlage 2 enthält eine Übersichtskarte der Stationsstandorte.

2. Zusätzlich zu den ortsfesten TEMES-Stationen werden mobile Stationen (MILIS-System) vorwiegend außerhalb der Untersuchungsgebiete eingesetzt, die hinsichtlich Meßausrüstung und Komponentenspektrum in der Regel dem TEMES-Standard entsprechen. Diese MILIS-Stationen überwachen die Luftqualität vorzugsweise in den Verdichtungs- und Sektorgebieten des Landes. Darüber hinaus können sie im Rahmen der verfügbaren Kapazität von kommunalen Stellen wie auch von Bürgerinitiativen angefordert werden und nehmen dabei sowohl Meßaufgaben der gebietsbezogenen Luftqualitätsüberwachung als auch Meßaufgaben an Brennpunkten des Kraftfahrzeug-Verkehrs wahr. Die Meßzeiten können je nach Aufgabenstellung zwischen einem Monat und mehreren Jahren variieren. Die MILIS-Stationen sind somit ein wichtiges Instrument, um die Luftqualitätsüberwachung auch außerhalb der Untersuchungsgebiete in den sog. Sektorgebieten landesweit durchzuführen.

3. Diskontinuierlich betriebene Meßnetze werden zur Ermittlung solcher Luftschadstoffe eingesetzt, für die keine automatisierten kontinuierlichen Meßverfahren existieren, oder für Meßaufgaben, bei denen eine hohe Zeitauflösung des Meßergebnisses nicht erforderlich ist und somit Stichprobenmessungen genügender Kollektivstärke eine ausreichende Meßaussage liefern. Derzeit durchgeführte Stichproben-Meßprogramme sind:

- a) Messung von Schwebstaub sowie seiner anorganischen (u. a. Blei, Cadmium) und organischen (ausgewählte polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) Inhaltsstoffe.

Meßstationen zur Erfassung der Bleikonzentration in der Luft mit einer in Artikel 4 der EG-Richtlinie betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft (82/884/EWG) vorgeschriebenen Kollektivstärke und gemäß § 3 der 22. BImSchV werden nicht betrieben. Aufgrund der Bleikonzentrationsmessungen im Schwebstaubmeßprogramm an über 50 Meßstationen (gegenüber den Anforderungen der EG-Richtlinie mit geringerer Kollektivstärke) kann festgestellt werden,

Anlage 1

Anlage 2

daß der Grenzwert des Artikels 2 dieser Richtlinie nur zu ca. 10% ausgeschöpft wird – somit ist ein Meßerfordernis nicht gegeben.

Die im Schwebstaubmeßprogramm erfaßten Inhaltsstoffe sind zum Teil kanzerogen (insbesondere Cadmium, Arsen, Benz[a]pyren). Das Schwebstaubmeßprogramm ist deshalb ein wichtiger Baustein zur Überwachung der Luftqualität auf kanzerogene Stoffe und andere Stoffe mit hohem Wirkungspotential innerhalb und außerhalb der Untersuchungsgebiete.

- b) Messungen von Kohlenwasserstoffen (u. a. des kanzerogenen Benzols) und chlorierten Kohlenwasserstoffen.
- c) Meßprogramm für Staubbiederschlag und seine Inhaltsstoffe.

In den Untersuchungsgebieten wird der Staubbiederschlag flächenrepräsentativ an Schnittpunkten des $1 \times 1 \text{ km}^2$ -Gauß-Krüger-Netzes monatsweise bestimmt (Meßgebiete siehe Anlage 3). Zusätzlich werden die Depositionen an Blei und Cadmium – auf Teilflächen bei speziellen Fragestellungen ggf. auch die Depositionen weiterer Schwermetalle und Metalloide – als Jahreskenngrößen ermittelt. In den Verdichtungsgebieten der im jeweiligen Jahr anstehenden Luftreinhaltepläne werden die Staubbiederschlagsmessungen im $2 \times 2 \text{ km}^2$ -Raster durchgeführt; in den Sektorgebieten erfolgen orientierende Staubbiederschlagsmessungen im $8 \times 8 \text{ km}^2$ -Raster.

- d) Sondermeßprogramme zur Ermittlung von Luftkonzentrationen und Depositionen von speziellen luftverunreinigenden Stoffen, insbesondere persistenten und hochtoxischen Verbindungen, wie z. B. von polychlorierten Dibenzodioxinen und -Furanen oder polychlorierten Biphenylen.
- e) Der Sondereinsatzdienst des LUA wird bei Stör- und akuten Gefahrenfällen, z. B. bei Bränden tätig, um vor Ort Luftqualitätsmessungen und -bewertungen als Basis für Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, werden die Meßorte für die Stichprobenmessungen je nach Aufgabenstellung, unter anderem auch im Rahmen der Luftreinhalteplanung, festgelegt.

III

Beteiligung von Dritten an der Durchführung von Immissionsmeßprogrammen

Das LUA kann die Durchführung von Immissionsmeßprogrammen oder Teilen von Immissionsmeßprogrammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an Meßinstitute vergeben, die für die entsprechende Meßaufgabe nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegeben sind oder die nachweislich die Anforderungen erfüllen, die in der Norm EN 45001 „Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien“, Beuth-Verlag, Berlin, 1990, festgelegt sind. Die Meßinstitute müssen Qualitätssicherungssysteme betreiben, deren Einrichtung und Dokumentation sich an den in der Norm EN 29004 (Qualitätsmanagement und Elemente eines Qualitätssicherungssystems – Leitfaden, Beuth-Verlag, Berlin, 1990) festgelegten Anforderungen orientieren sollten.

Eine Vergabe oder Teilvergabe von Meßprogrammen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- das LUA bei der Durchführung von Routineaufgaben entlastet werden soll oder
- bei (kurzfristig) auftretenden Sondermeßaufgaben das LUA wegen zu geringer oder fehlender Meßkapazität diese Aufgaben nicht oder nur unzureichend ausführen kann oder
- die Vergabe oder Teilvergabe kostengünstiger ist.

Bei Vergabe oder Teilvergabe hat das LUA die erforderliche Aussagesicherheit der Messungen durch begleitende Maßnahmen der Qualitätssicherung zu gewährleisten. In der Regel soll das LUA deshalb einen Teil des Meßprogramms (mindestens ca. 25%) selbst übernehmen und weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z. B. Vergleichsmessungen, Ringversuche, Kontrolle der Meßberichte) durchführen.

Der Meßplan wird vom LUA festgelegt oder ist mit dem LUA abzustimmen.

IV

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 4. 1988 (SMBI. NW. 71290) wird aufgehoben.

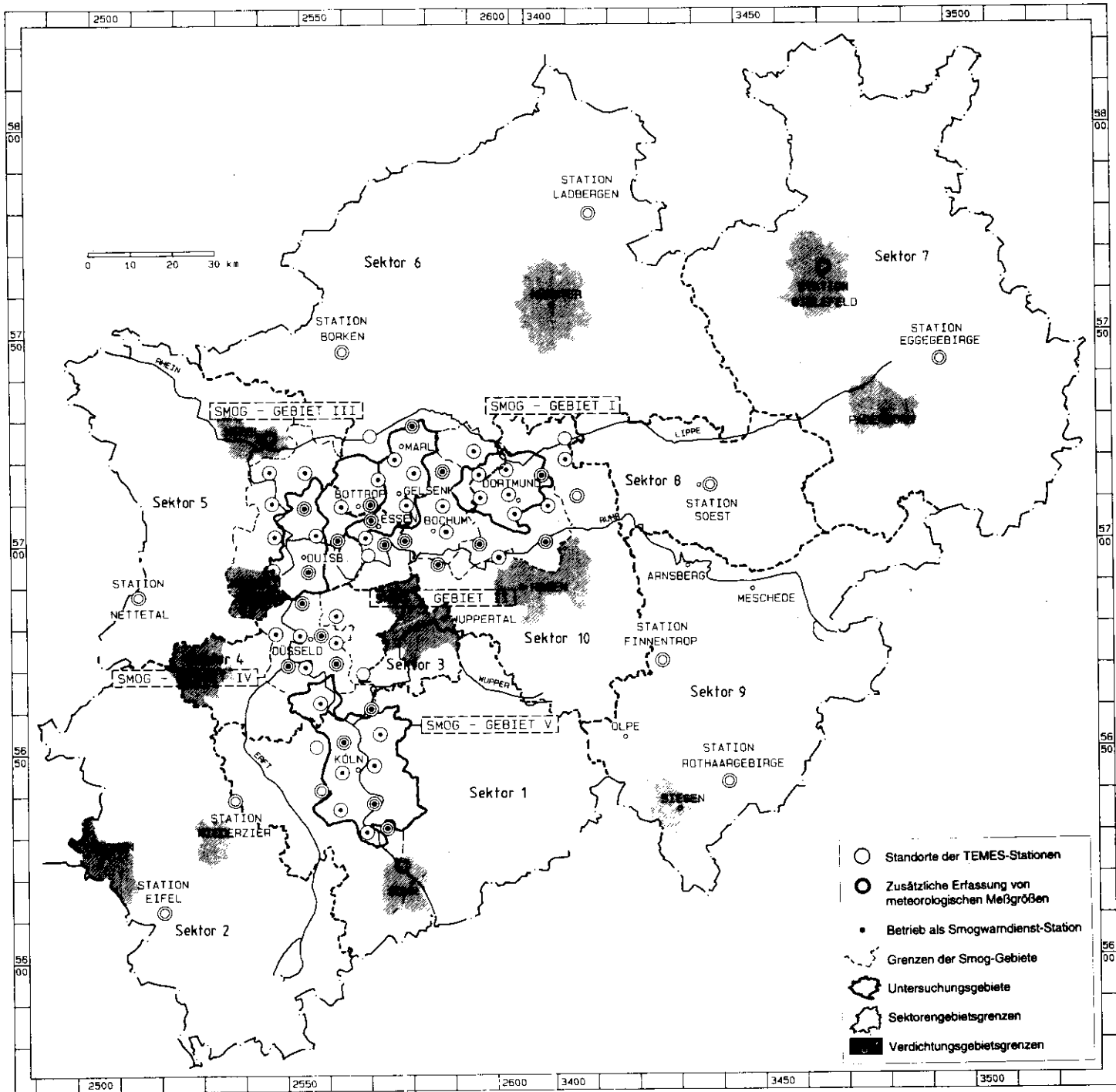
Nach § 3 der 22. BImSchV eingerichtete Meßstationen
mit Funktionszuweisung aufgrund sonstiger Vorschriften

Station	Kurzbez.	Rechts/	Hochwert	Smogwarn- dienst	Ozon- Inf.	Gebiets- bez.	Verkehrs- bez.
Meßgebiet östliches Ruhrgebiet / Smoggebiet I							
Werne	WERN	3406,9	5726,8			X	
Datteln	DATT	2592,2	5724,0	X		X	
Bergkamen	BERG	3406,7	5721,9			X	
Ickern	ICKE	2593,5	5718,5	X	X	X	
Brambauer	BRAM	2600,2	5719,7	X		X	
Niederaden	NIED	3401,0	5718,5	X		X	
Frohlinde	FROH	2593,6	5711,6	X		X	
Dortmund	DMD2	2601,2	5712,4	X	X	X	X
Asseln	ASSE	3402,4	5710,9	X		X	
Unna	UNNA	3409,4	5713,3		X	X	
Hörde	HOER	2604,2	5707,6	X		X	X
Witten	WIT2	2594,5	5702,0	X		X	
Schwerte	SCHW	3401,5	5702,4	X	X	X	
Meßgebiet mittleres Ruhrgebiet / Smoggebiet II							
Sickingmühle	SICK	2577,7	5730,0	X	X	X	
Polsum	POLS	2573,4	5722,0	X		X	
Herten	HERT	2578,2	5718,9	X	X	X	
Recklinghausen	RECK	2584,7	5719,5	X		X	
Gladbeck	GLAD	2569,8	5716,8	X		X	
Bottrop	BOTT	2567,8	5710,6	X	X	X	
Gelsenkirchen	GELS	2576,6	5711,6	X		X	
Herne	HERN	2585,0	5711,1	X		X	
Vogelheim	EVOG	2568,2	5707,4	X		X	X
Altendorf	ALTE	2567,2	5703,1	X		X	
Essen-Ost	VESN	2571,7	5702,3	X			X
Leithe	LEIT	2576,0	5702,9	X		X	
Bochum	BOCH	2585,9	5704,9	X		X	
LIS-Essen	LISE	2567,3	5697,3	X	X	X	
Hattingen	HATT	2584,1	5697,3		X	X	

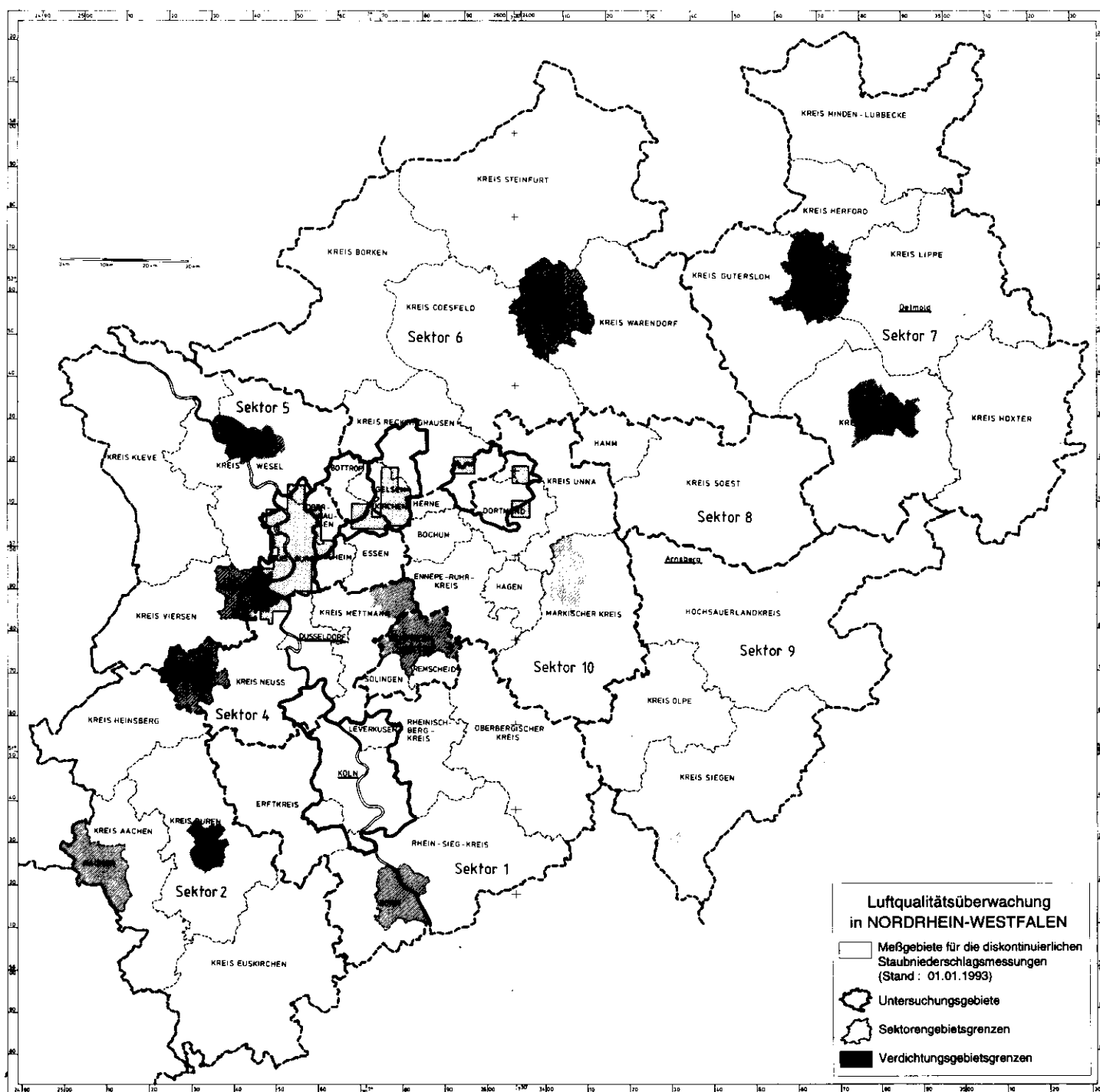
Station	Kurzbez.	Rechts/	Hochwert	Smogwarn-	Ozon-	Gebiets-	Verkehrs-
				dienst	Inf.	bez.	bez.
Meßgebiet westliches Ruhrgebiet / Smoggebiet III							
Wesel	WESE	2543,6	5726,6		X	X	
Spellen	SPEL	2543,2	5718,4	X		X	
Bruckhausen	BRUC	2552,3	5718,5	X		X	
Budberg	BUDB	2544,4	5711,1	X		X	
Walsum	WALS	2552,0	5710,2	X	X	X	
Osterfeld	OSTE	2560,7	5710,6	X		X	
Meerbeek	MEER	2545,1	5703,0	X	X	X	
Meiderich	MEID	2554,7	5703,7	X		X	
Styrum	STYR	2560,2	5702,5	X	X	X	
Kaldenhausen	KALD	2545,5	5695,1	X		X	
Buchholz	BUCH	2553,2	5694,8	X		X	
Krefeld-Mitte	KREM	2538,3	5687,6	X		X	
Krefeld	KREF	2544,7	5689,5	X	X	X	
Meßgebiet Region Düsseldorf / Smoggebiet IV							
Einbrungen	EINB	2551,9	5687,3	X		X	X
Meerbusch	MEBU	2544,1	5681,9	X		X	
Ratigen	RATI	2559,9	5684,5	X		X	
Lörick	LOER	2551,2	5679,6		X	X	
Mörsenbroich	VDDF	2556,0	5679,8	X			X
Gerresheim	GERR	2559,8	5677,9	X		X	
Corneliusstr.	DD40	2554,8	5675,7				X
Neuss	NEUS	2548,5	5672,2	X	X	X	
Reisholz	REIS	2560,0	5673,0	X		X	X
Uedesheim	UEDE	2554,7	5670,1	X		X	
Hilden	HILD	2566,5	5670,6		X	X	
Meßgebiet Region Köln-Bonn / Smoggebiet V Mittelrhein							
Dormagen	DORM	2556,3	5663,5	X	X	X	
Langenfeld	LANG	2568,4	5662,3	X		X	
Pulheim	PULH	2555,5	5652,9			X	
Chorweiler	CHOR	2562,1	5654,2	X	X	X	
Leverkusen	LEVE	2570,6	5656,4	X		X	X
Vogelsang	VOGE	2561,8	5647,0	X		X	
Riehl	RIEH	2569,5	5648,7	X	X	X	
Frechen	FREC	2556,9	5642,9			X	
Hürth	HUE2	2561,5	5638,2	X	X	X	
Rodenkirchen	RODE	2569,3	5639,8	X	X	X	X
Wesseling	WESS	2568,2	5632,8	X		X	X
Niederkassel	NIKA	2572,5	5633,7	X		X	
Bonn	BONN	2576,5	5624,8		X	X	

Station	Kurzbez.	Rechts/	Hochwert	Emittenten- fern	Ozon- Inf.	Gebiets- bez.	Verkehrs- bez.
Meßstationen außerhalb des Rhein-Ruhrgebietes							
Eggegebirge	EGGE	3496,6	5744,1	X	X		
Eifel	EIFE	2519,9	5613,1	X	X		
Rothaargebirge	ROTH	3443,3	5644,2	X	X		
Nettetal	NETT	2513,7	5688,0	X	X	X	
Soest	SOES	3441,1	5715,5	X	X	X	
Bielefeld	BIEL	3469,1	5765,6		X	X	X
Borken	BORK	2559,5	5746,5	X	X	X	
Niederzier	NIZI	2533,1	5638,9	X	X		
Finnentrop	FINN	3428,3	5671,4	X	X		
Ladbergen	LADB	3413,9	5778,9	X	X		

Anlage 2



Anlage 3



Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Lizenzen nach § 10 Landesabfallgesetz

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 3. 1994 – IV A2 – 824/8 – 33297

1 Organisation der Entsorgung lizenzpflichtiger Abfälle

Die Organisation der Entsorgung lizenzpflichtiger Abfälle ist durch

- das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) in der jeweils gültigen Fassung und
- das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Entsorgungsverbandsgesetz – EVerbG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 74) in der jeweils gültigen Fassung geregelt worden. Die Regelungen beziehen sich auf Abfälle, die nach den Vorschriften
- des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils gültigen Fassung rechtmäßig in Anlagen behandelt oder abgelagert werden.

Als Anlagenarten sind zu unterscheiden

- ortsfeste und/oder mobile chemische, physikalische und biologische Behandlungsanlagen,
- ortsfeste und/oder mobile Anlagen zur thermischen Behandlung,
- oberirdische Deponien,
- unterirdische Deponien.

1.1 Grundsatz

Die Lizenz bezieht sich auf Abfälle, die nach § 11 Abs. 3 AbfG der Nachweispflicht unterliegen oder in der Anlage zu § 10 LAbfG aufgeführt sind und im Gebiet des Landes behandelt oder abgelagert werden.

1.2 Nicht lizenzpflichtige Abfälle und Entsorgungsschritte

Abfälle aus Haushaltungen und damit vermischte gewerbliche Abfälle sind nicht lizenzpflichtig, selbst wenn in diesen Bestandteile enthalten sind, die ansonsten lizenzpflichtig wären. Die Verpflichtung zur Trennung von Abfällen in Erfüllung des Abfallvermeidungs- und -verwertungsgebotes des § 1 a AbfG und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 3 und 4 LAbfG bleiben hiervon unberührt.

Die folgenden Entsorgungsmaßnahmen sind nicht lizenzpflichtig:

- Einsammeln,
- Transportieren,
- Umladen,
- Zwischenlagern ohne Behandlung,
- Zwischenlagern zum Zwecke der Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten,
- Zwischenlagern zum Zwecke der Wiederverwendung als Wirtschaftsgut,
- Sortieren von getrennt gesammelten (Wert-)Stoffen (Altpapier, Glas, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit zur Qualitätssicherung Fremdstoffe ausgesondert werden.

2 Gegenstand der Lizenz

Gegenstand der Lizenz ist die Berechtigung, in einer bestimmten Anlage lizenzpflichtige Abfälle zu behan-

deln und/oder abzulagern. Die Lizenz kann einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden.

Durch die Lizenzvergabe als Festlegung der Trägerschaft wird eine Vorauswahl unter potentiellen Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen getroffen.

Die Lizenz wird vergeben im Wege der Lizenzbestätigung, der Lizenzerteilung und der Lizenzübertragung.

2.1 Lizenzbestätigung

Die Lizenz gilt den Abfallentsorgern als erteilt, die bei Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes am 15. 7. 1988 rechtmäßig Abfälle im Gebiet des Landes behandeln oder ablagern.

2.2 Lizenzerteilung

2.2.1 Anträge auf Lizenzerteilung

Anträge auf Lizenzerteilung werden unbeschadet der Regelung in Nummer 3.4 nach den unter Nummer 4 genannten Kriterien der abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen geprüft. Die Lizenz wird für bestimmte Entsorgungskapazitäten erteilt.

Dem Lizenzbewerber steht kein Rechtsanspruch auf Erteilung zu.

2.2.2 Bestandsschutz

Demjenigen Betreiber einer Entsorgungsanlage, der bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes am 31. 1. 1992, aber nach dem 15. 7. 1988 rechtmäßig mit der Behandlung oder Ablagerung von Abfällen im Gebiet des Landes begonnen hat und dessen Tätigkeit mit der Gesetzesänderung vom 14. 1. 1992 erstmalig lizenzpflichtig wird, ist die Lizenz aus Gründen des Bestandsschutzes in der Regel zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Erweiterung einer bereits vor dem 31. 1. 1992 vergebenen Lizenz, wenn durch die Gesetzesänderung lediglich die Entsorgung einzelner Abfallarten zusätzlich lizenzpflichtig wird.

2.3 Lizenzübertragung

Die Lizenzübertragung bedarf nach § 10 Abs. 4 LAbfG der Zustimmung des Landesumweltamtes (LUA). Auch die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes im Einklang steht.

3 Lizenz

3.1 Verfahren

Die Lizenz soll vor dem Vorliegen der Zulassung von Entsorgungsanlagen beantragt und erteilt werden.

Das Vorhaben soll sich bereits weitestgehend konkretisiert haben. Eine Lizenz soll deshalb vor Durchführung des Erörterungstermines nicht erteilt werden.

Für die anderen in Nummer 1 genannten Verfahren gelten die obigen Einschränkungen entsprechend.

3.1.1 Anpassung der Lizenz an Zulassungen und Erteilung der Lizenz in den Fällen des § 3 Abs. 5 bis 7 AbfG

Sehen nach der Lizenzbestätigung, -erteilung oder -übertragung ergangene Zulassungen nach Nummer 1 Abweichungen von den Bestimmungen der Lizenz vor, sind diese im Rahmen der Lizenzänderung zu übernehmen.

Wird durch eine Entscheidung nach § 3 Abs. 5 bis 7 AbfG die Erteilung einer Lizenz erforderlich, so hat die zuständige Behörde dem LUA unverzüglich diese Entscheidung unter Beifügung der für die Lizenzerteilung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

3.1.2 Schutz vorhandener Lizenznehmer

Bei der Erteilung neuer Lizenzen sind die wirtschaftlichen Interessen der vorhandenen Lizenznehmer auf Auslastung ihrer Entsorgungskapazitäten nach Nummern 3.1.6 und 3.1.7 angemessen zu berücksichtigen, soweit dies im öffentlichen Interesse an einer an

abfallwirtschaftlichen Zielen orientierten Abfallentsorgung erforderlich ist.

3.1.3 Eigen-, Fremdensorger

Unter Einbeziehung der Kriterien von Nummer 4 ist Eigenentsorgern gegenüber Fremdensorgern bei sonst gleichwertigen Voraussetzungen Vorrang einzuräumen, wenn die Bereitschaft erklärt wird, Entsorgungskapazitäten auch Fremdanlieferern zur Verfügung zu stellen. Eigenentsorgern wird jedoch kein Vorrang eingeräumt, wenn andernfalls die Wirtschaftlichkeit einer bedarfsdeckenden Fremdensorgung nicht sichergestellt werden kann.

3.1.4 Befristungen

Ist in der Zulassung eine Befristung enthalten, soll diese unverändert bei der Lizenzvergabe übernommen werden.

Ist eine Befristung in der Zulassung nicht enthalten, ist die Lizenz zu befristen, soweit die abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen dies erfordern. Bei Anlagen zur Altlastensanierung werden keine Befristungen festgesetzt, wenn sich die Laufzeit der Anlage aus dem konkreten Sanierungsprojekt ergibt.

3.1.5 Zuordnung zu Entsorgungswegen

Die abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen sind bei der Zuordnung von Abfällen zu Entsorgungswegen im Einzelfall zu beachten. Bei der Lenkung von Abfallströmen ist insbesondere auf eine Vermeidung von Entsorgungsmonopolen und auf eine Auslastung von Entsorgungskapazitäten hinzuwirken.

3.1.6 Ermittlung des Standes der vorhandenen Entsorgungskapazität

Auf Grund der im Lizenzvollzug gewonnenen Daten wertet das LUA die vorhandene Entsorgungsstruktur im Hinblick auf Abfallarten, Abfallmengen, die unterschiedlichen Entsorgungsarten sowie die Anteile der Eigen- und Fremdensorgung aus.

Neben den eigenen Auswertungen hat das LUA zur Ermittlung des Standes der vorhandenen Entsorgungskapazitäten für unter die Lizenzpflicht fallende Anlagen Daten und Erkenntnisse

- der für die Zulassungen von Entsorgungsanlagen zuständigen Behörden,
- aus den Verbandsaufgaben des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes (AAV), sowie
- aus den Erhebungen nach dem Umweltstatistikgesetz zu berücksichtigen.

3.1.7 Ermittlung des Standes der erforderlichen Entsorgungskapazität

Die Bedarfsermittlung des LUA für lizenzpflichtige Anlagen erfolgt unter Zugrundelegung der vorhandenen Entsorgungskapazitäten getrennt für Anlagenarten nach Nummer 1 Satz 3.

Eine weitere Differenzierung hat nach Maßgabe allgemein verbindlicher oder behördenverbindlicher Regelungen, z.B. dem in der Lizenz angewendeten Katalog der Behandlungsarten, zu erfolgen.

Bei der Bedarfsermittlung sind rechnerische Laufzeiten der Entsorgungsanlagen und die Befristungen der Lizenzen zu berücksichtigen.

3.1.8 Ergebnisse der Bedarfsermittlung

Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung und die Erkenntnisse aus dem Lizenzvollzug sollen in die Fortschreibung des Rahmenkonzeptes zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen sowie für die Erstellung von Abfallentsorgungsplänen einfließen. Liegen noch keine Abfallentsorgungspläne vor, so sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung sowie die Erkenntnisse aus dem Lizenzvollzug bei der Aufstellung von kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten zu beachten.

3.1.9 Konkurrierende Anträge

Bei konkurrierenden Anträgen ist zunächst zu prüfen, ob die Anträge in gleicher Weise den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen. Sofern danach keinem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, entscheidet der frühere Eingang des Antrags.

3.2 Inhalt der Lizenz

3.2.1 Beschränkung auf bestimmte Abfallarten

Bei der Lizenzvergabe erfolgt eine Beschreibung der Abfallarten, auf die sich die Lizenz beziehen soll, unter Zugrundelegung des Abfallartenkataloges der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung-AbfBestV) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Anlage zu § 10 LAbfG.

3.2.2 Eigen-, Fremdensorgung

Ist Lizenznehmer der Abfallerzeuger, kann die Lizenz für die in seinem Betrieb/seinen Betrieben anfallenden Abfälle, darüber hinaus für Abfälle von Fremdanlieferern erteilt werden. Es kann auch zu berücksichtigen sein, daß sich der Lizenznehmer z.B. aufgrund von Produktionslieferungen zur Abnahme von Abfällen, die in anderen Ländern ansässige Betriebe erzeugen, verpflichtet hat. § 10 Abs. 1 LAbfG schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Gegenstand der Lizenz auch in anderen Ländern erzeugte Abfälle sein können. § 19 LAbfG ist davon unberührt.

3.2.3 Beschränkung auf bestimmte Entsorgungsanlagen

Bei der Lizenzvergabe erfolgt eine Festlegung auf die Anlagenart im Sinne von Nummer 1 Satz 3.

3.2.4 Kapazität

Für Behandlungsanlagen ist in der Lizenz die Menge, ausgedrückt in Tonnen, zu bestimmen, die je Jahr höchstens entsorgt werden darf; dabei soll nicht hinter die in der Zulassung oder Anordnung vorgesehene bzw. festgesetzte Menge zurückgegangen werden. Bei Deponien ist die Menge zu bestimmen, die insgesamt entsorgt werden darf.

Werden sowohl lizenzpflichtige als auch nicht lizenzpflichtige Abfälle behandelt oder abgelagert, ist – soweit in der Zulassung nicht getrennt aufgeführt – die (Rest-)Kapazität der Behandlungsanlage oder Deponie insgesamt heranzuziehen.

Die Kapazitätenangaben bilden die Grundlage zur Berechnung der vorhandenen und erforderlichen Entsorgungskapazität.

3.3 Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden

Die für die Zulassung von Entsorgungsanlagen zuständige Behörde unterrichtet das LUA frühzeitig über das Einleiten und den Stand der lizenzrelevanten Zulassungsverfahren. Sie übersendet die für die Lizenzvergabe sowie für die Beurteilung der abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen nach Nummer 4 erforderlichen Unterlagen an das LUA zur gegenseitigen Abstimmung. Nach Abschluß der Verfahren ist dem LUA eine Abschrift des Zulassungsbescheides zuzuleiten. Gleiches gilt für nachträgliche Änderungen der Zulassung.

Das LUA übergibt den zuständigen Behörden eine Durchschrift des Lizenzbescheides.

3.4 Vergabe von Lizenzen an den Entsorgungsverband

Decken die Entsorgungspflichtigen nach § 3 Abs. 4 AbfG mit eigenen Entsorgungsanlagen und mit der Entsorgung durch Fremdfirmen und beauftragte Dritte den in den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen zum Ausdruck kommenden Entsorgungsbedarf nicht ab, erteilt das LUA dem AAV die erforderliche Lizenz für diese Entsorgungskapazitäten.

Soll eine dem AAV erteilte Lizenz übertragen werden, findet § 10 Abs. 4 LAbfG Anwendung (vgl. Nr. 2.3).

4 Abfallwirtschaftliche Zielvorstellungen

Die lizenzpflichtigen Abfallarten sind in hohem Maße standort-, produktions- und konjunkturabhängig und haben einen aus überörtlichen Gesichtspunkten deutlichen Einfluß auf das Entsorgungsgeschehen. Im Hinblick auf die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen liegen sie daher im besonderen Planungsinteresse des Landes.

Anlage

Die abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen beschreiben auf der Grundlage der dabei einzuhaltenen Regelungen den Stand der erforderlichen Entsorgungskapazität sowie die Zuordnung zu Entsorgungswegen und -anlagen.

5 Überleitungsbestimmungen

Mein RdErl. v. 1. 7. 1990 (MBL NW. S. 1331) bleibt in Kraft und ist anzuwenden, soweit sich die Lizenzvergabe ausschließlich nach § 10 LAbfG in der Fassung vom 21. 6. 1988 richtet.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Anlage**Abfallwirtschaftliche Zielvorstellungen: allgemeine und besondere Regelungen**

Allgemein verbindliche Regelungen	Beachtung der gesetzlichen Vorrangsregelung (§ 3 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 AbfG und § 1 LAbfG)	Beachtung der nach § 18 LAbfG für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne		
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 5 AbfG erlassenen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitung Abfall – TA Abfall)	Berücksichtigung der nach § 16 Abs. 3 LAbfG erlassenen Rahmenrichtlinien (Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen)	Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen/nicht für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne	
Besondere Regelungen	Anzustreben sind Entsorgungsverbundlösungen bei Beachtung der räumlichen und gewerblichen Strukturen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Entsorgungsvielfalt und der Vermeidung von Entsorgungsmonopolen	Anzustreben ist eine Berücksichtigung der Fortentwicklung des Standes der Technik soweit eine weitergehende Verringerung – der Abfälle durch Rückführung in den Stoffkreislauf – des Gefährdungspotentials der Abfälle durch Behandlung – von Emissionen erfolgt	Anzustreben ist die Fortentwicklung eines hohen Entsorgungsniveaus bei zugleich zumutbaren Kosten und die Anpassungsfähigkeit von Anlagen an veränderte Anforderungen	Anzustreben ist – eine an das Abfallaufkommen angepasste Entsorgungsstruktur – eine insbesondere bei Massenabfällen standortnahe Entsorgung – eine ausreichende Verkehrerschließung und Infrastruktur – die Möglichkeit der Einbeziehung des Entsorgungsstandortes in einen Entsorgungsverbund

7833

Durchführung der Eiprodukte-Verordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 24. 3. 1994 -
II C 4 - 3300-3220

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 6. 5. 1975 (SMBL.NW. 7833) wird aufgehoben.

- MBl.NW. 1994 S. 553.

922

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlaß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und
Verkehr - III C 2-22-33 - u. d. Innenministeriums -
I A 4-20-10.10 -
v. 25. 3. 1994

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBL.
NW. 922) wird wie folgt geändert:

1. Dem RdErl. wird folgender Abschnitt A vorangestellt:
A. Allgemeines

Die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder
Schallwiedergabe für Zwecke der Wahlwerbung zu Eu-
ropa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen
durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergrup-
pen oder sonstige politische Vereinigungen ist gem. § 10
Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in
den letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag
selbst, - ggf. nach Maßgabe ordnungsbehördlicher Ver-
ordnungen der Gemeinden - zulässig.

2. Die weiteren Regelungen des RdErl. erhalten die Über-
schrift

B. Straßenverkehrs- und straßenrechtliche Vorschriften

3. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Nach § 33 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautspre-
chern, nach § 33 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung
auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch
Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefähr-
denden oder erschwerenden Weise belästigt oder ab-
gelenkt werden können. Auch durch innerörtliche
Werbung und Propaganda darf der Verkehr außer-
halb geschlossener Ortschaften nicht in solcher
Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1
StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

- 1.1 aus Anlaß von Europa-, Bundestags-, Landtags- und
Kommunalwahlen sowie

- 1.2 zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbe-
gehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Lan-
desverfassung und nach dem Gesetz über das Ver-
fahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom
3. August 1951 (GS. NW. S. 60/SGV. NW. 1111)

die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen
genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der
Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlaß eines
Volksbegehrens oder Volksentscheides tätig werden.

4. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während des in
Abschnitt A genannten Zeitraumes.

5. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Stra-
ßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung
von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigun-
gen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStrG, §§ 18, 19, 25 bis 28
StrWG NW), wird gebeten, entsprechend zu verfahren,
sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.
Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sonder-
nutzungsgebühren abzusehen.

- MBl.NW. 1994 S. 553.

9220

Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 15. 3. 1993 - III C 2 - 22 - 21/01

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und
Verkehr v. 15. 3. 1993 (SMBL.NW. 9220) wird wie folgt geän-
dert:

1. Nummer 2 letzte Zeile erhält folgende Fassung:
„(Alter: ca. sechs bis zwölf Jahre)“
2. Nummer 5.2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
Voraussetzung ist jedoch, daß für das Kind ausreichend
Platz zum Sitzen vorhanden ist.
3. Nummer 5.2 Satz 6 entfällt.
4. Nummer 6.1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
Die Benutzung wird jedoch dringend empfohlen.

- MBl.NW. 1994 S. 553.

II.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 31. 3. 1994 -
511 - 12 - 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. De-
zember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß
die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Brühn	Manfred	45276 Essen	15. 10. 1993

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Schäfer	Karl	40822 Mettmann	10. 6. 1993
Koch	Heinrich	44629 Herne	24. 1. 1994

- MBl. NW. 1994 S. 553.

Landeswahlleiter**Europawahl 1994****Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge
auf dem Stimmzettel im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 4. 1994 -
I A 4/20-20.94.14

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1994 (BGBl. I S. 544), gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 12. Juni 1994 bekannt:

- | | |
|---|---|
| 1. SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| 2. CDU | Christlich Demokratische Union Deutschlands |
| 3. GRÜNE | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| 4. F.D.P. | Freie Demokratische Partei |
| 5. REP | DIE REPUBLIKANER |
| 6. ÖDP | Ökologisch-Demokratische Partei |
| 7. CM | CHRISTLICHE MITTE -
Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten |
| 8. BP | Bayernpartei |
| 9. LIGA | CHRISTLICHE LIGA,
Die Partei für das Leben |
| 10. Bürgerrechtsbewegung Solidarität | |
| 11. BSA | Bund Sozialistischer Arbeiter,
deutsche Sektion der Vierten Internationale |
| 12. APD | AUTOFAHRER- und BÜRGER-
INTERESSEN PARTEI DEUTSCH-
LANDS |
| 13. Bund freier Bürger | |
| 14. DSU | DEUTSCHE SOZIALE UNION |
| 15. GRAUE | DIE GRAUEN - Graue Panther |
| 16. NATURGESETZ | DIE NATURGESETZ-PARTEI,
AUFBRUCH ZU NEUEM
BEWUSSTSEIN |
| 17. Die Unregierbaren - Autonome Liste | |
| 18. NPD | Nationaldemokratische Partei Deutschlands |
| 19. FORUM | NEUES FORUM |
| 20. PBC | Partei Bibeltreuer Christen |
| 21. PASS | Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen |
| 22. PDS | Partei des Demokratischen Sozialismus |
| 23. Plattform Europa der ArbeitnehmerInnen und Demokratie | |
| 24. STATT Partei | STATT Partei
DIE UNABHÄNGIGEN |

- MBl. NW. 1994 S. 554.

Innenministerium**Allgemeine Kommunalwahlen 1994****Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm
von Parteien und Wählergruppen**

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 4. 1994 -
I A 4/20-12.94.12

- 1 Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung - 8. März 1994 - (s. Bek. d. In-

nenministers v. 24. 2. 1994 - MBl. NW. S. 338) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 16. Oktober 1994 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1993 (GV. NW. S. 992), - SGV. NW. 1112 -; § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592/SGV. NW. 1112)).

Die gleichen Nachweise hat eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die ebenfalls am 16. Oktober 1994 stattfindenden Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 KWahlG, § 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46 a Abs. 5 Satz 2 KWahlG; § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

- 2 Im Landtag Nordrhein-Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode folgende Parteien vertreten:
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 - Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Im Deutschen Bundestag ist in der laufenden Wahlperiode außer den vier vorgenannten Parteien u. a. aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen die Partei
- Partei des Demokratischen Sozialismus/Linke Liste (PDS/Linke Liste)
- vertreten.
- 3 Gemäß §§ 25, 70 KWahlO gebe ich bekannt, daß beim Bundeswahlleiter bis zum 8. März 1994 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:
- AUTOFAHRER- und BÜRGERINTERESSEN PARTEI DEUTSCHLANDS (APD)
 - Bund für Gesamtdeutschland DIE NEUE DEUTSCHE MITTE (BGD)
 - Bürgerrechtsbewegung Solidarität
 - CHRISTLICHE LIGA Die Partei für das Leben (LIGA)
 - CHRISTLICHE MITTE Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
 - Deutsche Familien-Partei e.V. (Familie)
 - Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
 - Deutsche Liga für Volk und Heimat (Deutsche Liga)
 - DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
 - Deutsche Zentrums-Partei (ZENTRUM)
 - DIE DEMOKRATEN (DEMOKRATEN)
 - DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)
 - DIE NATURGESETZ-PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)
 - DIE REPUBLIKANER (REP)
 - DMark-Partei (DM-Partei)

- Europäische Föderalistische Partei – Europa Partei (EFP)
 - FRAUENPARTEI (FRAUEN)
 - Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)
 - Freiheitliche Volkspartei (FVP)
 - FREISOZIALE UNION – Demokratische Mitte (FSU)
 - Liberale Demokraten (LD)
 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
 - NATIONALISTISCHE FRONT (NF)
 - Neues Bewußtsein (Bewußtsein)
 - Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
 - ÖKOLOGISCHE LINKE (ÖkoLi)
 - Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
 - UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) (UAP)
4. Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Abs. 5 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 4, § 72 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).
- Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn von den zuständigen Stellen bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.
- Hierzu gebe ich gemäß §§ 25, 70 KWahlO folgendes bekannt:
- 4.1 Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sind
- unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms – einzureichen
 - a) beim Oberkreisdirektor, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat,
 - b) bei der Bezirksregierung, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,
 - c) beim Innenministerium, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.
- Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher
- bis zum 15. August 1994**
- bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm den zuständigen Wahlausschüssen bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.
- 4.2 Antragsberechtigt ist,
- a) für den Antrag beim Oberkreisdirektor: die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
 - b) für den Antrag bei der Bezirksregierung: die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

c) für den Antrag beim Innenministerium: die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

4.3 Die nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 4.1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder von der Bezirksregierung erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch das Innenministerium wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlages unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

– MBl. NW. 1994 S. 554.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 29. 3. 1994

Die 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 26. 5. 1994 in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestr. 99, Haus I, 40625 Düsseldorf, statt. **T.**

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 29. März 1994

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Krayer

– MBl. NW. 1994 S. 555.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. April 1994

Die VIII/3. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 9. Juni 1994, 14.00 Uhr, im großen Konferenzraum, Altes Rathaus, Niederwall, 33602 Bielefeld, statt. **T.**

Münster, den 14. April 1994

Linnemann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1994 S. 555.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569